



Mitgliederrundschreiben - Nr. 11/2010 – 12. Juli 2010

Eilt sehr!

Wichtige Elternbeirat- und Mitgliederinformation

Vorrücken auf Probe in Jahrgangsstufe 9 und Notenausgleich in Jahrgangsstufe 10 sowie Seminare und Rücktritt in der Oberstufe im laufenden Schuljahr

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Rundschreiben RS 4/2010 vom 27. Januar 2010 haben wir Ihnen unsere Verhandlungsergebnisse mit Staatsminister Dr. Spaenle mitgeteilt. Darunter fielen das Vorrücken auf Probe (GSO § 63 Abs. 1 Satz 1) auch für Jahrgangsstufe 9 und der Notenausgleich (GSO § 63a) für Jahrgangsstufe 10 für das Schuljahr 2010/2011.

Die LEV Gymnasien freut sich, Ihnen mitteilen zu können, dass Herr Staatsminister Dr. Spaenle seine Zusage eingehalten hat und diese beiden Veränderungen der GSO als Vorgriffsregelung mit Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Az. VI.9-5S5610-6.051526 vom 9. Juli 2010 schon für das laufende Schuljahr zur Anwendung kommen können.

Konkret bedeutet dies für die Schülerinnen und Schüler:

1. In **Jahrgangsstufe 9** ist analog zu Jahrgangsstufe 5 bis 8 ein **Vorrücken auf Probe** möglich, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreicht wird. Die bisherige enge Notenbindung entfällt. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenkonferenz. **Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.** Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember; kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden.
2. Einführung von **§ 63a Notenausgleich in Jahrgangsstufe 10**
*¹Schülerinnen und Schülern der **Jahrgangsstufe 10**, die nach § 62 Abs. 1 Satz 2 vom Vorrücken ausgeschlossen sind, kann unter folgenden Voraussetzungen Notenausgleich gewährt werden:*
 1. *Sie weisen nicht in einem weiteren Vorrückungsfach Note 5 oder 6 auf.*

2. Sie haben Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern, wobei Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden können, oder haben in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3.
3. § 63 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.² Wird einer Schülerin oder einem Schüler Notenausgleich gewährt, so wird in das Jahreszeugnis eine entsprechende Bemerkung aufgenommen.

Schülerinnen und Schüler können damit den Mittleren Schulabschluss erwerben, der ggf. den Wechsel an die Fachoberschule oder einen Ausbildungsberuf mit mittlerem Schulabschluss ermöglicht oder normal in die Q 11 vorrücken.

3. Ferner wurde den Schülerinnen und Schüler der Gymnasialen Oberstufe, die in Q 11 zum Schuljahresende zurücktreten müssen, folgende Erleichterung zugestanden:
§ 67 Abs. 5 Satz 7 GSO wird geändert:
„... bei einem Rücktritt am Ende des Ausbildungsabschnittes 11/2 ist die Fortsetzung eines Seminars oder beider Seminare mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich.“

Bei einem Rücktritt bleibt das begonnene Seminar W und P erhalten und kann fortgeführt werden.

Wir sehen diese Änderungen der GSO und besonders die Vorgriffregelung für dieses Schuljahr als Erfolg unserer Bemühungen für unsere Kinder. Da viele Eltern auf die Regelung im Hinblick auf die anstehenden Konferenzen warten, bitte ich Sie um entsprechende Information der Betroffenen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thomas Lillig

© LEV 2010